

Als Ergebnis kann hier festgehalten werden: Das Geschehen vom 23. September *apud Lobwisen* folgte mit der spezifischen Kombination von Geste, Sprechakt und Urkundentausch dem gleichen Grundmuster wie die im Februar 1111 und im Oktober 1119 versuchten Vertragsschlüsse. Die Vorgänge sind als Vertragsschluß im Rahmen eines zusammengesetzten Verfahrens einzustufen. Der wesentliche Unterschied gegenüber 1111 und 1119 lag 1122 in der Stellvertretung des einen Vertragspartners, des Papstes, durch einen bevollmächtigten Gesandten, Lambert von Ostia, der alle 1111 und 1119 vom Papst wahrzunehmenden Handlungen ausführte. Was gegenüber 1111 und 1119 neu und geradezu modern erscheint, war durch die in den Verträgen von 1153, 1176 und 1177 faßbare vertragstechnische Entwicklung schon wieder überholt, die über rechtlich relevante Unterhändlervertragsurkunden in objektiver Form weiterging und eine von einem Legaten *nomine papae* ausgestellte Vertragsurkunde überflüssig machte. Die Vertragspartner, Kaiser und Papst, beschränken sich künftig darauf, wie dies erstmals Calixt II. 1123 tat, den geschlossenen Vertrag zu ratifizieren, wobei sich die zeremoniellen, auf die Öffentlichkeit berechneten Akte zunehmend mit dieser zweiten rechtserheblichen Handlung verbinden.

Einseitig bindende Vorleistungen eines Verhandlungspartners sind diesem Verfahren fremd, solche Vorleistungen hatten auch in dem älteren 'unmittelbaren' Verfahren keinen Platz. Nur bei dem erwähnten karolingerzeitlichen Verfahren erbrachte der Vertragspartner, der als erster seine Gesandten mit einer Vertragsurkunde losschickte, eine Vorleistung, doch diente dieses Verfahren ja gerade dazu, Verträge zwischen Herrschern zu schließen, die nicht persönlich zusammenkommen konnten oder wollten. Blieb die Rückgesandtschaft aus, so kam auch kein Vertrag zustande¹³².

Das Antwortschreiben Calixts II. vom 13. Dezember 1122, das Heinrich V. zur Erfüllung seiner *promissio* ermahnt, ließe sich leicht

série 3, 1892) 2, S. 441 f., 27 ff. bzw. D F I. Nr. 687, S. 205, 16 f. Ratifikationserklärungen und -urkunden waren auch schon im Vertrag von Anagni vorgesehen; vgl. D F I. 658, S. 165, 3-6 und 165, 13 f.

132) Wollte man hier eine vergleichbare Konstellation konstruieren, dann müßte man annehmen, daß Kaiser Leon 813 nach dem Erhalt der Vertragsurkunde Karls des Großen durch eine Rückgesandtschaft die zugesagte Restitution Venetiens eingefordert, zugleich aber die eigene Urkunde verweigert bzw. auf unbestimmte Zeit zurückgehalten hätte. Damit hätte er wohl wenig Erfolg gehabt.